

**BEBAUUNGSPLAN  
"VORDERER HERRENBERG - TEIL 3 UND  
1. ÄNDERUNG VORDERER HERRENBERG TEIL 2"**

in Niedereschach

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER  
FACHBEITRAG**

Fassung vom 12.10.2015

**Büro Gfrörer**

Ingenieure,  
Sachverständige,  
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23  
72186 Empfingen

## **Inhaltsverzeichnis**

|      |  |   |
|------|--|---|
| 1.   | Einleitung und Rechtsgrundlagen.....   | 1 |
| 1.1. | Rechtsgrundlagen.....  | 2 |
| 1.2. | Untersuchungszeitraum und Methode.....                                       | 3 |
| 2.   | Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen..... | 4 |
| 2.1. | Ruderalfläche / Brache und Wirtschaftsgrünland.....                          | 4 |
| 3.   | Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....            | 5 |
| 3.1. | Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta).....                | 6 |
| 3.2. | Vögel (Aves).....  | 7 |
| 4.   | Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....                            | 9 |

## 1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Vorderer Herrenberg - Teil 3 und 1. Änderung Vorderer Herrenberg Teil 2" im Norden von Niedereschach. Auf einer Fläche von ca. 7.800 m<sup>2</sup> soll hier ein Wohngebiet entstehen. Nach Südwesten und Südosten schließt sich an die Plangebietsfläche bestehendes Wohngebiet an. Im Nordwesten befindet sich eine Ruderalfläche (ehemals landwirtschaftliche Nutzung), hinter welcher ebenfalls Wohnbebauung angrenzt. Nordöstlich befinden sich Ackerflächen. Das Untersuchungsgebiet selbst wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

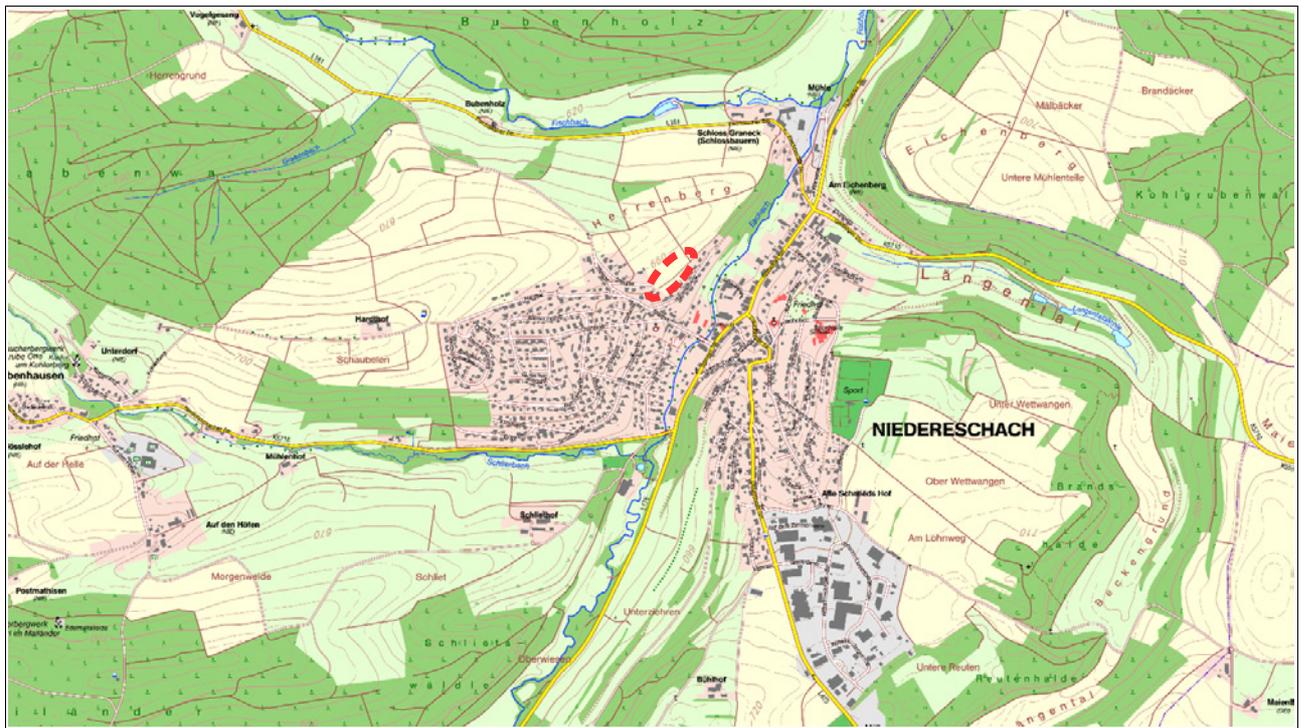


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (Rote Markierung)

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

## 1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Über eine Vorprüfung wurde für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützte Arten mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Gruppe der Vögel wurde über eine akustische und visuelle Erfassung bearbeitet und diese durch eine Potenzialabschätzung vervollständigt, um Fehlerquellen (natürliche Variation oder systematische Fehler) nachträglich zu berücksichtigen. Zusätzlich wurde nach Nestern, Gewöllen, etc. Ausschau gehalten.

Für die übrigen Arten sowie Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung).

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Table 1: Begehungen des Untersuchungsgebiets

| Datum    | Durchführung | Uhrzeit             | Wetter        | Zweck                                  |
|----------|--------------|---------------------|---------------|--|
| 24.03.15 | T. Ettner    | 08:10 bis 09:00 Uhr | sonnig, 0,5°C | Vogelerfassung                         |
| 21.04.15 | T. Ettner    | 09:30 bis 10:10 Uhr | sonnig, 7°C   | Vogelerfassung,<br>Vegetationsaufnahme |
| 27.05.15 | T. Ettner    | 08:30 bis 09:00 Uhr | bewölkt, 8°C  | Vogelerfassung,<br>Vegetationsaufnahme |

## 2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

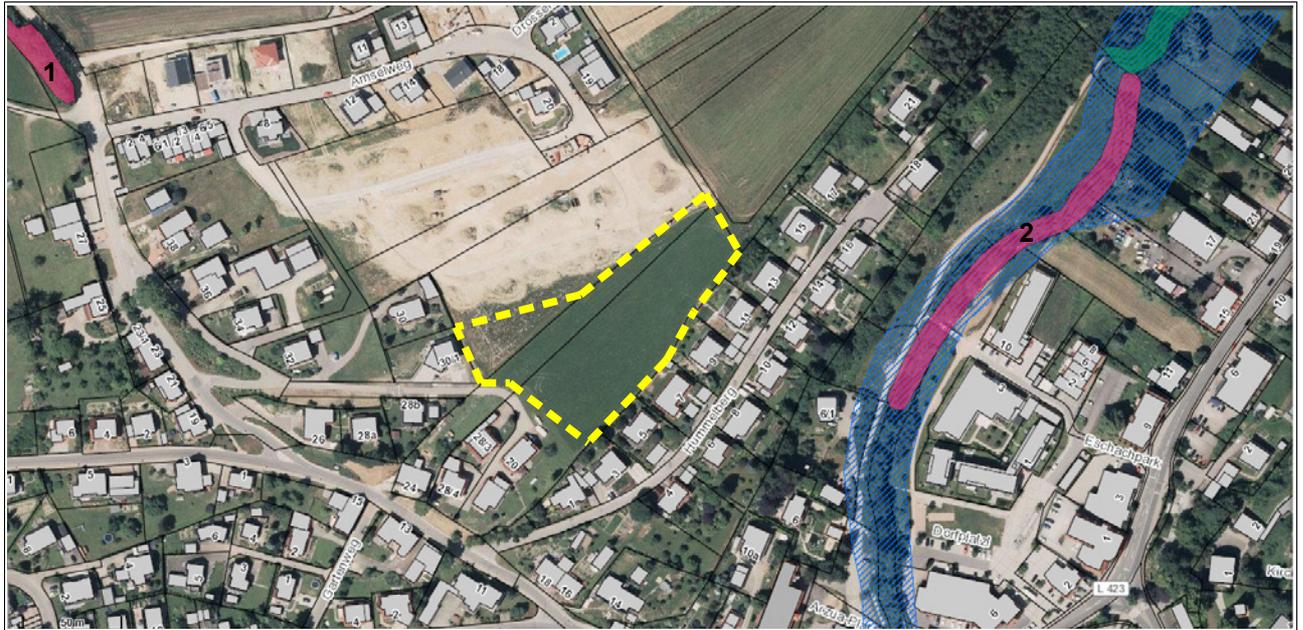


Abbildung 2: Detailansicht des Plangebiets (gelb gestrichelte Linie = Plangebietsgrenze; blaue Schraffur = FFH-Gebiet "Eschachtal" Schutzgebietsnummer 7817341; pinke Flächen = geschützte Offenland-Biotope, Nr. 1 "Feldgehölz mit Hecke am Wegkreuz N Niedereschach", Nr. 2 "Eschach N Niedereschach", grüne Fläche = geschütztes Waldbiotop "Eschach NO Niedereschach"). Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark 'Südschwarzwald'.

### 2.1. Ruderalfläche / Brache und Wirtschaftsgrünland



Abbildung 3: Brachfläche im westlichen Plangebiet



Abbildung 4: Wirtschaftswiese

Die Wiese wird intensiv bewirtschaftet (häufige Düngung und Mahd) und ist als Fettwiese einzustufen, welche vermutlich der Futtergewinnung dient. Es liegt eine Exposition in Richtung Südosten vor. Im Wirtschaftsgrünland festgestellte Arten sind:

Schafgarbe (*Achillea millefolium*)  
 Gänseblümchen (*Bellis perennis*)  
 Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*)  
 Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)  
 Storchschnabel (*Geranium spec.*)  
 Gundermann (*Glechoma hederacea*)  
 Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)

diverse Süßgräser  
 Mittlerer Wegerich (*Plantago media*)  
 Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*)  
 Ampfer (*Rumex spec.*)  
 Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)  
 Klee (*Trifolium spec.*)

Die westliche Teilfläche des Plangebiets hat ruderalen Charakter zum einen durch den teils lückigen Bewuchs, aber auch i. B. a. die Artvorkommen:

Frauenmantel (*Alchemilla spec.*)  
 Acker-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus myosuroides*)  
 Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*)  
 Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)  
 Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*)  
 Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)

Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*)  
 Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)  
 Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*)  
 Rot-Klee (*Trifolium pratensis*)  
 Huflattich (*Tussilago farfara*)

### 3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

| Arten / Artengruppe   | Habitateneignung  | § gesetzlicher Schutzstatus   |
|---|---|---|
| Vögel   | <b>bedingt geeignet</b> - Brutmöglichkeiten maximal für bodenbrütende Arten, temporäre Bedeutung als Teil von Nahrungshabitaten ist anzunehmen  | VS-RL,<br>BArtSchV  |
| Säugetiere (inkl. Fledermäuse)  | <b>nicht geeignet</b> – kein Quartierpotenzial für Fledermäuse oder Lebensstätten sonstiger planungsrelevanter Säugetiere, ggf. temporär Bedeutung als Teil eines Nahrungshabitats für Fledermäuse  | alle Fledermäuse streng geschützt,<br>alle Fledermäuse FFH-RL<br>Anhang IV (und z. T. II) |
| Reptilien / Amphibien   | <b>nicht geeignet</b> - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Amphibien und Reptilien   | besonders / streng geschützt,<br>Anhang IV FFH-RL   |
| Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse) | <b>nicht geeignet</b> - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen (fehlende geeignete aquatische Lebensräume, alte Höhlenbäume mit Mulm, Blühangebot, etc.) | besonders / streng geschützt,<br>Anhang IV FFH-RL   |
| Farn- und Blütenpflanzen  | <b>bedingt geeignet</b> - die Biotope vor Ort lassen maximal Standorte der Dicken Trespe erwarten   | besonders / streng geschützt,<br>Anhang IV FFH-RL   |

Dementsprechend beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppen der Farn- und Blütenpflanzen und Vögel.

### 3.1. Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Ästige Mondraute (*Botrychium matricariifolium*), Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*), Bunte Schwertlilie (*Iris variegata*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Biigsames Nixenkräut (*Najas flexilis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Sommer-Schraubenstendel (*Spiranthes aestivalis*), Europäischer Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Zarter Gauchheil (*Anagallis tenella*), Purpur-Grasnelke (*Armeria maritima*), Moor-Binse (*Juncus stygius*), Gelber und Stauden-Lein (*Linum flavum* und *L. perenne*), Kleine Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Moltebeere (*Rubus chamaemorus*), Österreichische Schwarzwurzel (*Scorzonera austriaca*), Bremis Wasserschlauch (*Urticularia bremii*), Wilde Weinrebe (*Vitis sylvestris*), Vierteilige Mondraute (*Botrychium multifidum*), Einfache Mondraute (*Botrychium simplex*) [1] [2] [3]

Laut aktuellen Verbreitungskarten kommt im TK25 Quadranten oder angrenzend der Frauenschuh vor bzw. auch im benachbarten FFH-Gebiet die Dicke Trespe.

Für beide Arten fehlen im Untersuchungsgebiet geeignete Standorte. Während für Ersteren eine teilweise Beschattung der Lebensstätten essenziell ist, kann ein Vorkommen der Dicken Trespe aufgrund der intensiven Flächenbewirtschaftung ausgeschlossen werden. Zu Beginn



Abbildung 3: Intensivgrünland

der Untersuchungen am 24.03.2015 war die Fläche frisch gedüngt und bereits ca. Mitte Mai (vor dem 27.05.2015) gemäht. Der häufige Mahdzyklus wirkt sich nachteilig auf das Ackerwildkraut aus, da es hier nicht zu Fruchtreife gelangen kann.

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Arten oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)*

Eine negative Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

#### **Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)*

Eine negative Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

**Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.**

Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.

### 3.2. Vögel (Aves)

Das Artenspektrum der Avifauna im Untersuchungsgebiet umfasst Arten des Offenlandes und des Siedlungsrandes. [4] [5] [6] Anhand der Biotope vor Ort lässt sich die maximal zu erwartende Betroffenheit auf bodenbrütende Arten eingrenzen, da keine Bäume, Sträucher, Gebäude oder ähnliches im Plangebiet vorzufinden sind. Durch die Nähe zum Siedlungsbereich und die intensive Bewirtschaftung ist die Attraktivität des Untersuchungsgebiets als Brutplatz für die Avifauna als sehr gering einzustufen, Brutnachweise konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht erbracht werden und sind auch nicht zu erwarten.

Als Nahrungshabitat ist das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Kleinräumigkeit von mittlerem Wert für die Avifauna. Es ergeben sich temporär Nahrungsangebote von Samen über Insekten und Spinnen bishin zu Kleinsäugern.

Tabelle 3: Arteninventar mit (potenziellem) Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Potenzialabschätzung ergänzten Arten sind grau hinterlegt. Die Termine 1 bis 3 sind den Begehungsterminen unter Kapitel 1.2 zu entnehmen.

| Deutscher Name   | Wissenschaftlicher Name     | Abkürzung | Termin | Status  | RL BW | RL D | § | VS-RL |
|------------------|-----------------------------|-----------|--------|---------|-------|------|---|-------|
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>        | A         | 2,3    | NG / BU |       |      | b |       |
| Bachstelze       | <i>Motacilla alba</i>       | Ba        | 1      | NG / BU |       |      | b |       |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>      | Bm        | 2      | NG / BU |       |      | b |       |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>    | B         | 1,2    | NG / BU |       |      | b |       |
| Elster           | <i>Pica pica</i>            | E         | 1,3    | NG / BU |       |      | b |       |
| Feldsperling     | <i>Passer montanus</i>      | Fe        | 3      | NG / BU | V     |      | b |       |
| Feldlerche       | <i>Alauda arvensis</i>      | Fl        | 2,3    | BU      | 3     |      | b |       |
| Grünfink         | <i>Carduelis chloris</i>    | Gf        | 2      | NG / BU |       |      | b |       |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hr        | 1,2,3  | NG / BU |       |      | b |       |
| Hausperling      | <i>Passer domesticus</i>    | H         | 2      | NG / BU |       |      | b |       |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>          | K         | 1,2    | NG / BU |       |      | b |       |
| Mäusebussard     | <i>Buteo buteo</i>          | Mb        | -      | NG      |       |      | s |       |
| Rabenkrähe       | <i>Corvus corone</i>        | Rk        | -      | NG      |       |      | b |       |
| Rotmilan         | <i>Milvus milvus</i>        | Rm        | -      | NG      |       |      | s | x     |
| Star             | <i>Sturnus vulgaris</i>     | S         | 1,3    | NG / BU | V     |      | b |       |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>       | Wd        | 1,2,3  | NG / BU | V     |      | b |       |

#### Legende

##### Status:

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet  
 BU = Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets  
 NG = Nahrungsgast  
 Ü = Durchzügler / Überflug

##### § (Gesetzlicher Schutzstatus):

b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

##### VS-RL:

Art geschützt entsprechend der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

##### Rote Liste:

RL D: Rote Liste Deutschland  
 RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2007)  
 V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet

#### **Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Tötungen von Vögeln und deren Entwicklungsformen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da keine Brutstätten von Vögeln festgestellt wurden.

**Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)*

Eine Störung von lokalen Vogelpopulationen ist weder bau- noch anlagebedingt zu erwarten, da es sich bei den Brutvögeln der Umgebung mit Ausnahme der Feldlerche um weit verbreitete Arten mit gutem Erhaltungszustand handelt. Hinzu kommt, dass durch deren Lebensraum am Wohngebietsrand bereits ein gewisser Gewöhnungseffekt an typische Störeffekte im Siedlungsbereich (Lärm, Fußgänger, Fahrzeuge, etc.) anzunehmen ist.

Die Feldlerche ist laut Roter Liste Baden-Württembergs und Deutschlands als 'gefährdet' eingestuft. Durch das Vorhaben wird eine Vergrämung allerdings als unwahrscheinlich angesehen, da das mutmaßliche Revierzentrum > 200 m (Luftlinie) entfernt liegt und die abfallende Geländetopografie das geplante Wohngebiet vom potenziellen Brutplatz optisch absetzt.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.

#### 4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

---

Tabelle 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

| <b>Tier- und Pflanzengruppen</b> | <b>Betroffenheit</b> | <b>Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)</b> |
|----------------------------------|----------------------|--|
| Fledermäuse                      | nicht betroffen      |  |
| Vögel                            | nicht betroffen      |  |
| Säugetiere (ohne Fledermäuse)    | nicht betroffen      |  |
| Reptilien                        | nicht betroffen      |  |
| Amphibien                        | nicht betroffen      |  |
| Wirbellose                       | nicht betroffen      |  |
| Farne und Blütenpflanzen         | nicht betroffen      |  |

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG geplant oder vollzogen wird.

#### **Aufgestellt:**

Empfingen, den 12.10.2015

#### **BÜRO GFRÖRER**

Ingenieure, Sachverständige

Landschaftsarchitekten

Dipl. Biol. Theresa Ettner

## Literaturverzeichnis

- [1] FloraWeb - Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands (Zugriff am 20.03.2015): <http://floraweb.de/>.
- [2] LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie-Farn- und Blütenpflanzen (Zugriff am 20.03.2015): <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- [3] BfN Anhang IV FFH-Richtlinie Farn- und Blütenpflanzen (Zugriff am 20.03.2015): [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-farne\\_bluetenpflanze.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-farne_bluetenpflanze.html).
- [4] J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, 256 Seiten, Könemann, Köln.
- [5] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 Seiten, , Radolfzell.
- [6] M. Braun & F.Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I, 687 Seiten, Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.